



ANTRAG

auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung von Spielern

1. Antragsteller: <small>(Name und Anschrift des Vereins)</small>	
2. Vertragspartner: <small>(Name und Anschrift der Firma)</small>	
3. Art der Werbung: <small>(Genauere Beschreibung)</small>	
4. Umfang der Werbung: <small>(Genauere Größenangabe)</small>	
5. Sonstige Gestaltung: <small>(Name der Heimatstadt, Größe der Buchstaben)</small>	
6. Vertragsdauer:	
7. Vertragskonditionen:	
8. Geltungsbereich im Verein: <small>(welche Mannschaften)</small>	

Besondere Bestimmungen:

Auf die der Seite 2 zu entnehmenden „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“ von Spielern wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Vertragspartners

Genehmigungsvermerk: Hierdurch wird die Genehmigung zur Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung von Spielern durch den _____ in der beantragten/veränderten und durch Originalmuster belegten Form für das Spieljahr _____ erteilt.

Ort

Datum

Unterschrift

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 3 SpO)

§ 1

- (1) Diese Werbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb und die Mitgliedsvereine des Niedersächsischen Fußballverbandes.
- (2) Trikotwerbung für andere Wettbewerbe des DFB, der FIFA, UEFA, IFC etc. sind seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer des Spieljahres (1. Juli bis 30. Juni) erteilt werden.
- (4) Werbung auf der Trikotvorderseite
Für die Dauer der Genehmigung kann ein Mitgliedsverein des NFV für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.
Der jeweilige Werbepartner darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
- (5) Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose
Werbung auf dem Trikotärmel und der Hose gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbsponsor zulässig.
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmel- und Hosenwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werden.

§ 3

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für starke – bei Junioren-Mannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und –Assistenten muss dem Artikel 9 des FIFA-Ausrüstungsreglements und der Anweisung Nr. 1 des DFB zur Fußballregel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

§ 5

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 6

- (1) Als Werbeflächen dienen die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots sowie die Hose.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche der Trikotvorderseite und der Hose darf jeweils max. 200 cm², die des Trikotärmels 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch engstmögliche gerade Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.
- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben
 - a) Hemd 100 cm²
 - b) Hose 50 cm²
 - c) Stutzen 25 cm²
- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben. Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und –Assistenten oder die Zuschauer wirken.
- (6) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwarthandschuhen (höchstens 20 cm²).

§ 7

Die Genehmigung muss

- a) für Mannschaften:
 - der Oberligen Herren und Frauen
 - der Regionalliga Frauen
 - der Niedersachsenligen Junioren
 - der Regionalligen A-, B- und C-Junioren beim Verband
- b) für alle Mannschaften der Bezirksebene beim zuständigen Bezirk
- c) für alle Mannschaften der Kreisebene beim zuständigen Kreis

beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge sind unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen.

Die Genehmigungsgebühr beträgt für die Vereine:

- a) mit Mannschaften der Regionalliga und der Verbandsebene 40,00 €
- b) mit Mannschaften der Bezirksebene 25,00 €
- c) mit Mannschaften der Kreisebene 25,00 €

je Werbefläche und ist bei Antragstellung an die zuständige Instanz zu entrichten. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird. Für Juniorenmannschaften werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.

§ 8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und – Assistenten. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 9

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nicht mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 10

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.